

session déjà dans la matinée. Pour conserver sa valise à laquelle il tenait, Winkelmann consentit alors, de son propre aveu, à remettre au préposé la somme demandée, préférant subir le séquestre d'une somme de 250 fr., plutôt que celui des objets indiqués dans l'ordonnance. Le consentement de Winkelmann n'est pas vicié ; il ne saurait notamment être considéré comme étant entaché de crainte fondée, au sens des art. 29 et suivants CO : le préposé, en séquestrant le contenu de la valise, abstraction faite des objets insaisissables en vertu de l'art. 92 LP, eût agi en tous points conformément au droit.

3. — Dans ces conditions, Winkelmann n'est pas fondé à attaquer le séquestre par le motif que les objets séquestrés diffèrent de ceux indiqués dans l'ordonnance, puisque cette substitution a été faite dans son propre intérêt et avec son assentiment. D'autre part, aucun intérêt d'ordre public ne s'oppose à ce que le créancier renonce au séquestre des objets spécifiés dans l'ordonnance, à condition que ces objets soient remplacés par d'autres, déterminés d'un commun accord avec le débiteur, et que ces derniers soient frappés de séquestre par le fonctionnaire chargé de son exécution.

En l'espèce, le consentement de Winkelmann n'est pas douteux et celui du créancier Matthey, à supposer qu'il n'ait pas été donné au moment même de l'exécution du séquestre, résulte du fait que Matthey n'a pas recouru contre le procédé de l'office et l'a ainsi accepté.

Par ces motifs,

la Chambre des poursuites et des faillites

prononce :

Le recours est écarté.

9. Entscheid vom 11. Februar 1915 i. S. Peter.

Art. 74 SchKG. Ist die Erklärung : « Verlange Spezifikation » ein gültiger Rechtsvorschlag ?

A. — In der Betreuung des Brauereidirektors Oberländer in Solothurn gegen den Rekurrenten Samuel Peter in Unterkulm für eine Forderung von 297 Fr. nebst Zins stellte das Betreibungsamt Unterkulm dem Schuldner am 4. Dezember 1914 den Zahlungsbefehl zu. Der Gläubiger hatte sich nebst dem Rekurrenten und andern Personen für eine Schuld verbürgt und machte nun auf Grund der von ihm als Bürgen geleisteten Zahlung eine Regressforderung gegen den Rekurrenten geltend. Innerhalb der Rechtsvorschlagsfrist sandte der Vertreter des Rekurrenten den Zahlungsbefehl dem Betreibungsamt zurück mit der unter der Rubrik « Rechtsvorschlag » beigetzten Bemerkung : « Verlange Spezifikation. » Das Betreibungsamt ersuchte darauf den Gläubiger um Auskunft über die Forderung und dieser teilte ihm mit Schreiben vom 19. Dezember 1914 mit, auf Grund welcher Rechnung er zu dem Betrage von 297 Fr. gekommen sei. Das Betreibungsamt war der Ansicht, dass ein gültiger Rechtsvorschlag nicht vorliege, und erliess infolgedessen am 2. Januar 1915 auf Begehren des Gläubigers die Konkursandrohung.

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Konkursandrohung.

Er führte aus : Am letzten Tage der Rechtsvorschlagsfrist sei er zu Notar Lüscher gegangen und habe ihm erklärt, er wisse nicht, ob « der Betrag stimme und ob die 297 Fr. seine Einzelquote seien oder ob sie dem Betrage entsprechen, den er und Lüscher (ein Mitbürge) zusammen zu bezahlen hätten ; im letztern Falle würde er die Hälfte der Forderung sowieso bestreiten ». Auf Grund dieser Mitteilung habe er Notar Lüscher ersucht, für ihn in der Sache zu handeln. Dieser habe als das nächst-

liegende « die Einforderung einer Spezifikation in der Form eines Rechtsvorschlages » angesehen. Am 14. Dezember, etwa eine Stunde vor Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist habe Notar Lüscher den Zahlungsbefehl dem Betreibungsamt mit der in Frage stehenden Bemerkung zurückgeschickt. Das Schreiben des Gläubigers vom 19. Dezember enthalte keine Spezifikation; es ergebe sich daraus aber, dass der Rekurrent unrichtigerweise auch für den Anteil eines Nebenbürgen betrieben werde. Die Erklärung « Verlange Spezifikation » müsse nun als Rechtsvorschlag aufgefasst werden; denn wer sich zur Zahlung bereit erkläre, aber eine spezifizierte Rechnung verlange, gebe zu verstehen, dass er die Forderung zuerst prüfen und die Zahlungspflicht erst anerkennen wolle, wenn er sich von der Richtigkeit der Rechnung überzeugt habe. Wenn der Schuldner gegen die einzelnen Ansätze einer Rechnung keine Einwendungen mehr erheben könne, nütze ihm eine Spezifikation nichts mehr. Zudem sei die in Frage stehende Erklärung absichtlich auf den für den Rechtsvorschlag bestimmten Raum gesetzt worden.

Das Betreibungsamt bemerkte zur Beschwerde: Es habe das Schreiben des Gläubigers vom 19. Dezember dem Rekurrenten vorgewiesen und ihm gesagt, er solle bis Abends 6 Uhr eine Rechtsvorschlagserklärung abgeben, wenn er die Forderung für unbegründet halte. Es habe jedoch keine Mitteilung mehr vom Rekurrenten erhalten.

In einer spätern Vernehmlassung erklärte das Amt genauer, es habe vom Rekurrenten nach der Vorweisung des Schreibens des Gläubigers verlangt, er solle sich bis Abends 6 Uhr darüber aussprechen, ob mit der auf den Zahlungsbefehl gesetzten Erklärung ein Rechtsvorschlag gemeint gewesen sei.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau wies die Beschwerde durch Entscheid vom 29. Januar 1915 ab. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: In

der Erklärung, dass « Spezifikation » verlangt werde, liege kein Rechtsvorschlag, weil damit die Forderung nicht in ihrem Bestande, sondern höchstens allenfalls der Höhe nach bestritten werde. Wenn aber ein Betriebener eine Forderung nur teilweise bestreite und den bestrittenen Betrag nicht genau angebe, so liege nach Art. 74 Abs. 2 SchKG kein gültiger Rechtsvorschlag vor. Dem Rekurrenten wäre es möglich gewesen anzugeben, welchen Betrag er bestreiten wolle.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Er bemerkt, er habe, ohne einen Sprung ins Dunkle zu tun, nicht angeben können, welchen Betrag er anerkenne.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

Wenn ein Schuldner dem Gläubiger, der ihn zur Zahlung einer in Anspruch genommenen Forderung auffordert, erklärt, er verlange die genaue Rechnung, auf die sich der geforderte Betrag stütze, so spricht er sich damit an und für sich nicht über den Bestand oder die Fälligkeit der Forderung aus. Vielmehr gibt er mit einer solchen Erklärung an und für sich nur zu erkennen, dass er nicht in der Lage sei zu prüfen, ob die Forderung begründet und fällig sei, und sich vorbehalte, die Frage der Zahlungspflicht zu beurteilen, wenn er dafür die nötigen Grundlagen besitze, die ihm die verlangte Rechnung verschaffen soll. Im Begehren eines Schuldners um « Spezifikation » liegt daher an und für sich weder eine vollständige noch eine teilweise Bestreitung des Bestandes oder der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung. Zur Auslegung der Erklärung des Rekurrenten, er verlange « Spezifikation », genügt es aber nicht, festzustellen, welchen Sinn eine solche Erklärung im allgemeinen hat, sondern hierfür müssen auch die besondern Umstände, unter denen sie abgegeben worden ist, berücksichtigt werden. Im vorliegenden Falle wurde nun das Begehren nach einer genauen Rechnung

beim Betreibungsamte gestellt als Erwiderung auf einen Zahlungsbefehl für die Regressforderung eines Mitbürgen. Zudem wurde es auf den für den Rechtsvorschlag bestimmten Raum im Zahlungsbefehl geschrieben und sodann dieser nach der unbestrittenen Behauptung des Rekurrenten kurz vor dem Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist dem Betreibungsamt zugesandt. Aus diesen Umständen muss geschlossen werden, dass der Vertreter des Schuldners erklären wollte, er müsse mangels einer genügenden Grundlage zur Überprüfung der Forderung seine Zahlungspflicht vorderhand bestreiten, bis er durch die Übergabe einer genauen Rechnung in Stand gesetzt sei, die Frage der Zahlungspflicht zu beurteilen.

Da also im Begehren nach « Spezifikation » eine Bestreitung der Zahlungspflicht lag, ist vom Rekurrenten gültig Rechtsvorschlag erhoben worden. Der Bundesrat und das Bundesgericht haben denn auch schon ganz ähnlich lautende Erklärungen wie die hier in Frage stehende als gültigen Rechtsvorschlag anerkannt (Archiv 4 N° 11, AS Sep.-Ausg. 2 N° 35*, vgl. auch Archiv 5 N° 23).

Die vom Betreibungsamt am 2. Januar 1915 erlassene Konkursandrohung ist somit aufzuheben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Unterkulm am 2. Januar 1915 erlassene Konkursandrohung aufgehoben.

* Ges.-Ausg. 25 I No. 70.

10. Entscheid vom 11. Februar 1915 i. S. Rosenthal.

Art. 136 bis SchKG. Kompetenz der Aufsichtsbehörden zur Aufhebung eines Steigerungskaufes. — Durchführung eines Beweisverfahrens zur Feststellung des Tatbestandes. — Eine Steigerung kann nicht wegen Unrichtigkeit des in den Steigerungsbedingungen enthaltenen, den Gläubigern nicht besonders mitgeteilten Lastenverzeichnisses angefochten werden, nachdem die Frist zur Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen abgelaufen ist und zwar selbst dann nicht, wenn der anfechtende Gläubiger von der Unrichtigkeit des Lastenverzeichnisses erst später Kenntnis erhalten hat. — Art. 24 Ziff. 3 OR. Ist der Irrtum des Ersteigerers über die Belastung der erworbenen Liegenschaft wesentlich ?

A. — In einer Betreibung gegen Jean Schmitz, Direktor in Berlin, setzte das Betreibungsamt Linthal am 23. Juli 1914 die Versteigerung der Liegenschaft des Schuldners in Linthal auf den 24. August 1914 an und forderte die Pfandgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen auf. Die Glarner Kantonalbank meldete eine Forderung von 28,000 Fr. nebst dem Zins für das Jahr 1913 im Betrage von 1260 Fr. sowie dem laufenden Zins an und beanspruchte hiefür das Pfandrecht im ersten Range. Karl Forster in Linthal machte diese Forderung nebst einem Zinsrückstand aus dem Jahre 1912 im Betrage von 1010 Franken auch für sich geltend und meldete daneben noch eine Forderung von 7000 Fr. nebst Zins mit Pfandrecht im zweiten Range an. Später, am 8. Oktober 1914, schrieb er dem Betreibungsamt, dass die Glarner Kantonalbank die erste Hypothek « wieder übernommen » habe und sie demgemäss auch selbst den Zins für 1913 im Betrage von 1260 Fr. werde einfordern müssen. Er fügte jedoch bei, dass er irrtümlich der Kantonalbank auf ihre Aufforderung hin den erwähnten Zins von 1260 Fr. bezahlt habe und ihn daher, weil er ihm noch nicht zurückbezahlt worden sei, vorläufig noch für sich anmelde. Der Rekurrent Ludwig Rosenthal, Liegenschaftsagent in Zürich, machte eine Forderung von 6000 Fr. nebst Zins mit Pfandrecht